

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 10. Dezember 2020, um 18:00 Uhr**, in der REMISE am Raiffeisenplatz stattgefundene **3. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ**.

Aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 fand die Sitzung gemäß § 101 Abs. 4 i.V.m. § 46 Gemeindegesetz ohne Zuhörer statt, sie wurde jedoch digital mittels Live-Streaming übertragen.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Simon TSCHANN

Die Stadtvertreter:

Joachim HEINZL

Martina BRANDSTETTER

Cenk DOGAN

Andrea MALLITSCH

Christoph THOMA

Gerhard KRUMP

Angelika RAUCH-LINS

Verena BURTSCHER

Franz BURTSCHER

Eva-Maria GREBER

Manfred HEINZELMAIER

Christoph SUMMER

Elmar BUDA

Carina GEBHART

Mario LEITER

Sabine GROHS

Susanne LARISCH

Eva PETER

Mükremin ATSIZ

Sonja BERCHTOLD-NIEDERMESSER

Harald MUTHER

Bernhard CORN

Norbert LORÜNSER

Thomas WIMMER

Franz BACHMANN

Antonio DELLA ROSSA

Wolfgang MAURER

Martine DURIG

- Joachim WEIXLBAUMER
- Die Ersatzmitglieder:** Bertram BOLTER
Andreas FRITZ-WACHTER
Mario BATTISTI-JENNY
- Entschuldigt:**
- Die Stadtvertreter:** Kerstin BIEDERMANN-SMITH
Catherine MUTHER
Andrea HOPFGARTNER
- Die Ersatzmitglieder:** Olga PIRCHER
Vanessa Maria SCHNETZER
Michael BATTLOGG
Simone KOFLER
Manuela AUER
Dennis GIEBLER
Angie BATTISTI-JENNY
Alfons DOBLER
Lijlana GÜRLER
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI
Arno STRECKER
Gloria RAUCH
Bertram KIELN
Miriam BALABAN
- Der Schriftführer:** Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Ersatz-Stadtvertreter **Mario BATTISTI-JENNY** gemäß § 37 Gemeindegesetz (GG) angelobt.

Über Antrag des Vorsitzenden genehmigt die Stadtvertretung einhellig Ton- und Bildaufnahmen gemäß § 46 Abs 1 GG.

Weiters wird vom Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt

4. Ortspolizeiliche Verordnung (Verbot Alkoholkonsum usw.)

von der **Tagesordnung** abgesetzt, sodass diese wie folgt lautet:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 12. November 2020;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;

3. Abgaben für das Jahr 2021:
 - a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;
 - b) Friedhofgebührenordnung;
 - c) Abfallgebührenordnung;
 - d) Kanalbenützungsgebührenordnung;
 - e) Kanalordnung;
 - f) Wassergebührenordnung;
 - g) Wasseranschlussgebührenordnung;
4. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 30 Stadtvertreter:innen und drei Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 2. öffentlichen Sitzung vom 12. November 2020

Die Verhandlungsschrift über die 2. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 12. November 2020 wird einhellig genehmigt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen:

a) Bericht:

Voranschlag und Rechnungsabschluss:

Verteilung auf elektronischem Wege gemäß Gemeindegesetz – Novelle 2019

Mit Beginn des Jahres 2020 wurde die Umstellung der Rechnungslegung nach der VRV 1997 auf die **VRV 2015** vollzogen. Bereits der Voranschlag 2020 wurde nach den neuen Voranschlags- und Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Durch diese Umstellung hat bzw. wird sich der **Umfang der Rechenwerke** vor allem im Hinblick auf den Rechnungsabschluss drastisch erweitern. Die künftigen Abschlüsse aber auch die Voranschläge verlangen eine stattliche Anzahl von Beilagen und Detail-Auswertungen, sodass hin künftig die Erstellung und zur Verfü-

gungstellung von gebundenen Rechenwerken kaum mehr (wirtschaftlich) möglich ist.

Dazu kommt, dass die **Grundstruktur** von Budget und Rechenabschluss dahingehend geändert wurde, dass die gewohnte Darstellung von Einnahmen auf der linken Seite und Ausgaben auf der rechten Seite aufgegeben wurde. Das neue System folgt der üblichen staffelförmigen Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach UGB. D.h. zuerst (also oben) kommt die sog. *Mittelherkunft* (= Einnahmen, Einzahlungen), danach (also darunter) folgen die *Mittelverwendungen* (= Auszahlungen, Ausgaben). Diese Darstellung folgt prinzipiell weniger der gedruckten Form, sondern entspricht eher einer elektronischen Darstellung im **PDF-Format**.

Die Druckaufbereitung durch ein externes Kopierstudio (in unserem Fall bisher die Fa. *Kreativ-Kopie*) für jeweils 40 bis 50 Druckexemplare von VA und RA (im Umfang von 300-400 Seiten) kostet jährlich ca. 4 – 5 TSD EUR. Zudem werden für Druck und Zusammenstellung der Rechenwerke ca. 3 - 4 Tage benötigt und damit der ohnehin große Zeitdruck bei der Finalisierung der Rechenwerke nochmals verschärft. Bei der alleinigen Darstellung als *PDF* würde beides wegfallen. Die Gemeindegesezt-Novelle 2019 hat nun auf diese Problematik der Systemumstellung auf die VRV 2015 reagiert und möchte auch dem zunehmenden Trend zur **Digitalisierung** Rechnung tragen.

Gemäß den §§ 73 Abs. 4 (Voranschlag) und 78 Abs. 1 (Rechnungsabschluss) Gemeindegesezt, kann nun also der Voranschlags- bzw. Rechnungsabschlussentwurf rechtzeitig binnen einer Woche vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung auch mit **E-Mail** oder einer anderen technisch möglichen Form, insbesondere durch Bereitstellung zum **elektronischen Abruf**, zugestellt werden. Dazu bedarf es allerdings einer schriftlichen Zustimmung der GemeindevertreterInnen.

Den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse, also Finanzausschuss und Prüfungsausschuss soll natürlich auch weiterhin ein gedrucktes Exemplar des (vorläufigen) VA und RA zugestellt werden, es sei denn, dass dies von einem Mitglied ausdrücklich nicht gewünscht wird.

Zu 3.: **Abgaben für das Jahr 2021**

Stadtrat Joachim HEINZL erwähnt, dass bei den nachstehend angeführten Abgaben für das Jahr 2021 nur eine Indexanpassung in Höhe von 1,5 % (gemäß VPI) erfolgen soll. Dies würde in Summe einen Betrag von ca. EUR 65.000,-- ergeben, was bedeutet, dass jeder Haushalt in Bludenz (nur) mit zusätzlich ca. EUR 10,-- jährlich „belastet“ werden würde.

Im Gegenzug dafür werden der Handel, das Gewerbe und Dienstleistungen in Bludenz mittels einer Gutscheinaktion mit insgesamt EUR 100.000,-- gefördert, zudem wird ein „Corona-Sonderbeitrag“ mit insgesamt EUR 75.000,-- ausgeschüttet werden. Die Kriterien dafür werden in einer Arbeitsgruppe mit allen vier Parteien erarbeitet werden, wobei als Ansatz die Einkommensgrenzen für den Heizkostenzuschuss herangezogen werden könnten.

Stadträtin Andrea MALLITSCH, die diese Arbeitsgruppe leiten wird, berichtet, dass die genauen Details noch erarbeitet werden, im Ergebnis die Mittel jedenfalls treffsicher für „Bedürftige“ verwendet werden.

Stadtrat Bernhard CORN stellt fest, dass die Gebühren in Bludenz am oberen Vorarlberger Limit wären. Aufgrund der Corona bedingten besonderen Situation stellt er deshalb den Antrag, für das Jahr 2021 keine Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Stadtvertreter Joachim WEIXLBAUMER spricht sich für eine Indexierung aus, um große Sprünge bei der Gebührenanpassung zu vermeiden.

Auch für Stadtvertreter Christoph THOMA ist eine Indexanpassung der einzig richtige Weg, da eben in einer Arbeitsgruppe treffsichere Sozialleistungen der Stadt erarbeitet werden würden.

Stadträtin Eva PETER plädiert dafür, eventuelle Indexanpassungen der Gebühren unabhängig von der Gutscheinaktion bzw. der Aktion des Sozialbeitrages zu sehen.

Stadtvertreter Wolfgang MAURER erwähnt ebenfalls, dass die Abgaben für 2021 nur indexiert würden, dies sei auch in den letzten Jahren so geschehen, womit sprunghafte Erhöhungen vermieden wurden.

Stadtvertreterin Susanne LARISCH verweist nochmals darauf, dass von Stadtrat Bernhard CORN nur beantragt wurde, die Gebühren für das Jahr 2021 nicht zu

erhöhen. Sie verweist ebenfalls auf die Corona bedingten schwierigen Zeiten, vor allem bei einkommensschwachen Haushalten.

Sodann gelangt der Antrag von Stadtrat Bernhard CORN, für das Jahr 2021 keine Erhöhung von Abgaben vorzunehmen zur Abstimmung. Dieser Antrag bleibt jedoch mit 14 Stimmen (TML), 19 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ) in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt deshalb mit Wirkung vom 01. Jänner 2021 über Vorschlag des Finanzausschusses bei nachstehend angeführten Abgaben und Entgelten folgende Änderungen:

a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2021 mit **EUR 290.000,--** (Vorjahr: 279.400,--) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), nachstehende Friedhofgebühren einzuheben:

Bezeichnung	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021	Differenz
einmalige Gebühr für 15 Jahre			
Reihengräber	211,00	214,00	3,00
Familiengrab 2-fach	439,00	446,00	7,00
Familiengrab 4-fach	879,00	892,00	13,00
Familiengrab 8-fach	1.318,00	1.338,00	20,00
Arkade pro m	315,00	320,00	5,00
Urnennischen – Familiengrab	879,00	892,00	13,00
Arkadenplatz neu pro Meter	300,00	305,00	5,00
Urnengemeinschaftsgrab	311,00	316,00	5,00
Urnensäulen	871,00	884,00	13,00
Urnenerdgrab	871,00	884,00	13,00
Engelsgrab	53,00	54,00	1,00
Bestattungsgeb. Erwachsene	429,00	435,00	6,00
Bestattungsgeb. Kinder bis 1 Jahr	56,00	57,00	1,00

Bestattungsgeb. Kinder bis 10 Jahre	188,00	191,00	3,00
Bestattungsgeb. Urnen	93,00	94,00	1,00
Aufbahrungsgeb. für jede Leiche	32,00	32,00	0,00
Aufbahrungsgeb. für Einstellleichen	47,00	48,00	1,00

jährliche Gebühr			
Familiengrab 2-fach	22,00	22,00	0,00
Familiengrab 4-fach	33,00	33,00	0,00
Familiengrab 8-fach	51,00	52,00	1,00
Urnsäulen	22,00	22,00	0,00
Urnenerdgrab	22,00	22,00	0,00
Urnenwand	33,00	33,00	0,00
Arkadenplatz NEU: pro Meter	25,00	15,00	-10,00
Arkade pro m	28,00	28,00	0,00

c) Abfallgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16. November 2006 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 68,40 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 75,24“.

§ 7 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar). Sie beträgt pro Haushalt:
6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter
12 Stück Säcke für Bioabfälle zu 8 Liter

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.

d) Kanalbenützungsgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Kanalbenützungsgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28. Juni 2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt EUR 2,72 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 2,99“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.

e) Kanalordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Kanalordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom vom 22. März 2018 i.d.g.F, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Beitragssatz beträgt EUR 36,03 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 39,63 das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.

f) Wassergebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Wassergebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Wasserbezugsgebühr wird unterteilt in eine

a) Grundgebühr:

je Haushalt bzw. Betrieb jährlich EUR 54,82 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 60,30**

b) Verbrauchsgebühr:

pro m³ EUR 1,39 netto, zuzüglich 10 % USt. = **EUR 1,53.**

Diese Verbrauchsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge zum 31. März, 30. Juni und 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.

g) Wasseranschlussgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 14 Gegenstimmen (TML), die Wasseranschlussgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 23. November 1988 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr (pro Objekt) EUR 410,02 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 451,02

b) Gebühr pro m² Geschossfläche EUR 2,21 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 2,43

Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten ist für das Mehrausmaß der Geschossfläche der entsprechende Teil nach lit. b) zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2021** in Kraft.

Zu 4.:

Allfälliges

- a) Stadtvertreter Gerhard KRUMP bedankt sich bei der offenen Jugendarbeit Bludenz für den Jahresbericht 2020 und das übermittelte Weihnachtsgebäck.
- b) Stadträtin Martina BRANDSTETTER freut sich an der engagierten Mitarbeit an der e5-Zertifizierung und gratuliert allen Beteiligten für das bisherige Ergebnis.
- c) Stadtvertreter Antonio DELLA ROSSA stellt nachstehende Anfragen und ersucht um schriftliche Beantwortung in der nächsten Stadtvertretungssitzung.

Betreff: Besuch der Stadträtin Andrea MALLITSCH in den „Betreutes Wohnen“-Wohnanlagen

Einem am 26.11.2020 auf der Internetplattform VOL.AT erschienenen Artikel ist zu entnehmen, dass die Stadträtin Andrea Mallitsch gemeinsam mit der Abteilungsleiterin Melissa Konzett Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Bludenz aufsuchte, um dort „Frühstücksäckchen“ für alle 80 BewohnerInnen der Wohnanlage zu verschenken. Neben den Frühstückssäckchen gab es für jede BewohnerIn einen Essensgutschein in der Höhe von je 7 EUR.

1. Inwiefern war dies in diesem Zeitraum mit der Covid-19 NotMV rechtskonform?

Auszugsweise dazu die rechtliche Norm:

Alten-, Pflege- und Behindertenheime

§ 10.

(1) Das Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Bewohner,
2. Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
4. höchstens zwei Personen zum Besuch von unterstützungsbedürftigen Bewohnern,
5. höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von Behindertenheimen,
6. Bewohnervertreter gemäß Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012),

7. einen Besucher pro Bewohner pro Woche.

(3) Beim Betreten von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen gilt für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie für Besucher, Begleitpersonen und Mitarbeiter § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Mitarbeiter ferner nur einlassen, wenn für diese einmal pro Woche ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird und dessen Ergebnis negativ ist.

2. Inwieweit erfüllt eine Stadträtin Andrea Mallitsch eine der in Abs (2) genannten Kriterien?
3. In allen Aussendungen des Bundes aber auch des Herrn Bürgermeisters wird empfohlen, die Covid-Bestimmungen einzuhalten und vor allem ältere Menschen zu schützen. Dabei wurden auch Besuche in Alten- und Pflegeheimen auf das unumgängliche Maß eingeschränkt. Auch Besuche von Angehörigen wurden per Verordnung auf ein Mindestmaß reduziert.

Frage: War Stadträtin Frau Andrea Mallitsch zu diesem Zeitpunkt (in der Woche als der Besuch erfolgte) bei einem Antigen-Test oder einem molekularbiologischen Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet?

4. Von wem wurden diese „Frühstückssäckchen“ bezahlt? Gibt es, sollten die Kosten durch die Stadt Bludenz getragen worden sein, eine diesbezügliche Bedeckung?

5. Von wem wurde der „Essensgutschein“ in Höhe von je 7 EUR pro BewohnerIn bezahlt? Gibt es, sollten die Kosten durch die Stadt Bludenz getragen worden sein, eine diesbezügliche Bedeckung?

6. Auf welche Summe belief sich – sollte die Aktion durch die Stadt Bludenz aus dem öffentlichen Haushalt bedeckt worden sein – die „Frühstücksaktion“ der Stadträtin Frau Andrea Mallitsch?

5. Bedarf es, sollten die Kosten durch die Stadt Bludenz gedeckt worden sein, eines Beschlusses eines Gemeindeorganes zur Umsetzung einer solchen Aktion? Wenn ja, in welchem Gremium wurde ein derartiger Beschluss gefasst?

6. Inwieweit hält Stadträtin Frau Andrea Mallitsch es für moralisch vertretbar, in der größten Gesundheitskrise der 2.Republik “Werbeaktionen” beim betreuten Wohnen durchzuführen?

ANFRAGE

Des Stadtvertreters Mag. Antonio Della Rossa

An die Stadträtin für Soziales Frau Andrea Mallitsch und Stadträtin für Umwelt Frau Martina Brandstetter

Betreff:

Sozialstadträtin Andrea Mallitsch und Umweltstadträtin Martina Brandstetter griffen für den guten Zweck zur Säge

Auf der Internetplattform VOL.AT ist am 1.12.20 zu entnehmen, dass die Stadträtinnen Mallitsch und Brandstetter dem Forstamt „tatkräftig beim Sägen von Bäumen halfen“. Diese Bäume würden für den guten Zweck der Senecura und dem Betreuten Wohnen zur Verfügung gestellt. Ebenfalls würden *alle Kirchen* mit geschmückten Bäumen ausgestattet.

1. Inwieweit war diese Promo-Aktion zu diesem Zeitpunkt mit der Covid-19 NotMV, insbesondere mit den Ausgangsbeschränkungen konform?
 2. Den ForstmitarbeiterInnen wird das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung im Wald vorgeschrieben. Auf welcher Rechtsgrundlage können politische VertreterInnen der Stadt Bludenz *ohne jegliche Schutzausrüstung* Christbäume im städtischen Wald fällen?
 3. In welchen Gremien wurde über diese Aktionen abgestimmt bzw. wurde diese genehmigt?
 4. Was hat die Stadträtin Mallitsch mit dem Forstwesen zu tun?
 5. Werden die gefälltten Christbäume verkauft? Wenn nicht, auf welcher Kostenstelle werden Kosten für den Entfall der Einnahmen verbucht?
 6. Weshalb werden in einem säkularisierten Staat, der laizistische Werte vertritt, Religionsgemeinschaften für die Vorweihnachtszeit beschenkt? Ist diese Aktion mit den Grundsätzen nach § 3 Gemeindegesetz, der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vereinbar?
- d)** Stadtvertreter Christoph THOMA erwähnt, dass die Corona Flächentestung vom 06. bis 08. Dezember 2020 sehr professionell durchgeführt wurde und lobt alle Mitwirkenden.
- e)** Vizebgm. Mario LEITER
- lobt die tolle Gutscheinaktion
 - erwähnt, dass der Antrag zur e5-Gemeinde im Jahr 2017 von der SPÖ gestellt wurde
 - freut sich auf die erste gemeinsame Sitzung des Raumplanungs- und Hochbauausschusses und sagt seine Unterstützung zu
 - zitiert auszugsweise aus einem an ihn gerichteten Mail wie folgt:
„Junge Männer, die nun an die Macht kommen, wissen Großteils nichts darüber, was es heißt Verantwortung für andere zu tragen, selbst in schwierigen Lebenslagen geraten oder mal ein Minus auf dem Konto zu haben. Was nun wohl kommt, ist eine lange Serie von Selbstbeweihräucherung, Freunderlwirtschaft, verschwenderischer Spaßveranstaltungen.“

Zu spüren werden es natürlich die vulnerable Personen, die ohnehin schon an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden.“

- bekräftigt, dass Mitglieder des Stadtrates, vor allem der ÖVP, derzeit stark in den Medien präsent seien, es solle hin künftig die inhaltliche Arbeit wieder im Vordergrund stehen
- erkundigt sich, wer den vierseitigen Folder über den Ortsvorsteher von Au-
Berbraz gestaltet habe.

Er bedankt sich ebenfalls für die wertvolle Arbeit der offenen Jugendarbeit Bludenz in diesen schweren Zeiten.

- f)** Stadtvertreter Antonio DELLA ROSSA verweist auf eine virtuelle Veranstaltung der Villa K. am 11. Dezember 2020 wobei Philip SCHLAFFER, ehemaliger Neo-Nazi und Rocker-Chef, nunmehr Sozialarbeiter und Deradikalisierungs-Trainer, zu Gast sei.
- g)** Bgm. Simon TSCHANN betont die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und bedankt sich dafür, seine Besuche und Mitarbeit in verschiedenen Abteilungen der Verwaltung sehe er als besondere Wertschätzung.
Er wünscht allen Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 19:30 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Simon TSCHANN

**An der Amtstafel
angeschlagen am:**

15. Dezember 2020

**Von der Amtstafel
abgenommen am:**

29. Dezember 2020